

Satzung
des
Fördervereins der Grundschule Braunschweig-Timmerlah e.V.

I. Name und Sitz

Die Elternschaft der Grundschule Braunschweig-Timmerlah schließt sich zu einem "Förderverein der Grundschule Braunschweig-Timmerlah e.V."zusammen. Sitz ist Braunschweig-Timmerlah.

II. Zwecke und Aufgaben

1. Der Förderverein hat das Ziel, eine enge Verbindung zwischen Elternhaus und Schule zu schaffen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Erziehung und der Schularbeit. Er sieht seine vorrangige Aufgabe darin, die Schule materiell zu unterstützen, sowie die Beschaffung erprobter, moderner Unterrichtsmittel zu ermöglichen, die aus öffentlichen Mitteln noch nicht bereitgestellt werden können. Die Schularbeit soll dadurch erweitert und vertieft werden, um die Kinder zu freier selbsttätiger Arbeit zu erziehen.
2. Der Förderverein kann Spenden von Nichtmitgliedern entgegennehmen, um sie satzungsgemäßer Verwendung zuzuführen.
3. Der Förderverein verfolgt und konfessionsübergreifende Ziele.
4. Der Förderverein verfolgt nur gemeinnützige und kulturelle Ziele. Die Verfolgung von wirtschaftlichen Zielen und Erwerbszwecken ist ausgeschlossen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins können alle Eltern werden, deren Kinder die Grundschule Braunschweig-Timmerlah besuchen. Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft von solchen Personen erworben werden, die die Ziele des Fördervereins unterstützen möchten, oder sich mit der Schule besonders verbunden fühlen.
2. Der Beitritt zum Förderverein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt muss schriftlich angezeigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
 - b) sobald das Kind des Mitgliedes die Schule verlässt, soweit die Mitgliedschaft nicht durch eine schriftliche Erklärung weiter aufrechterhalten wird.
 - c) durch Ausschluss.
4. Ein Ausschluss kann durch den Vereinsvorstand erfolgen, wenn ein Mitglied nach erfolgter Mahnung den säumigen Betrag nicht innerhalb eines Monats bezahlt. Ein Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied den Zwecken des Fördervereins zuwiderhandelt.
5. An ausscheidende Mitglieder dürfen eingezahlte Beträge nicht zurückgezahlt werden.

IV. Organe des Fördervereins

1. Die Organe des Fördervereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsvorstand
 - c) Ausschüsse

2. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mind. einmal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung, mind. eine Woche vor dem jeweiligen Termin, vom Vereinsvorstand einberufen, eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn dieses mind. von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vereinsvorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einberufen. Die Einladung enthält die Tagesordnung und wird per Post, per E-Mail, oder durch Austeilen in der Schule den Mitgliedern zugestellt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

Das Protokoll wird vom Protokoll führenden Mitglied und einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

3. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) dem/der Kassenwart/in
 - c) einem/einer Beisitzer/in

Der Vereinsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- b) Organisation der Wahl des Folge-Vereinsvorstandes auf einer Mitgliederversammlung. Der Vereinsvorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
- c) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel (Beiträge bzw. Spenden der Mitglieder).

Zur Durchführung dieser Aufgaben beruft der/die 1. Vorsitzende Vereinsvorstandssitzungen ein und zwar mind. eine Woche vor dem beabsichtigten Termin. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Vereinsvorstandes zur Sitzung erschienen sind. Die Beschlussfassung auf Vereinsvorstandssitzungen geschieht mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt, welches vom Protokoll führenden Mitglied und einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jede/r ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende von seiner/ ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen soll, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Der/die Beisitzer/in soll dem Lehrkörper der Schule angehören.
6. Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung und dem Vereinsvorstand für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden.
7. Entscheidungen werden in allen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

V. Kassenwesen

1. Jedes Mitglied setzt seinen Beitrag für ein Schuljahr selbst fest.
2. Über das Konto des Fördervereins können der/die Kassenwart/in ~~und~~ oder der/die 1. oder 2. Vorsitzende. Rechnungen bzw. Beträge zur Überweisung und/oder Auszahlung über 100€ müssen von 2 Vorstandsmitgliedern freigegeben werden. Dieses wird in einem Dokument schriftlich festgehalten.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die die Kasse jährlich prüfen.
4. Dem Elternrat der Schule ist jährlich über Einnahmen und Ausgaben des Fördervereins Bericht zu erstatten.
5. Vor der Neuwahl des Vereinsvorstandes ist über die Kassenprüfung zu berichten.
6. Alle Tätigkeiten für den Förderverein sind ehrenamtlich. Nur tatsächlich entstandene und belegte Selbstkosten können erstattet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VI. Satzungsänderungen

1. Die Änderung der Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter ausdrücklicher Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes einberufen worden ist. Zur Satzungsänderung ist die Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Eine Änderung der Satzung über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Fördervereins oder über die Änderung der Gemeinnützigkeit ist ausgeschlossen.

VII. Haftung

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur von einer Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, die unter ausdrücklicher Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes ordnungsgemäß einberufen worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist die einfache Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen dem Schulträger der Grundschule Braunschweig-Timmerlah bzw. dessen rechtllichem Nachfolger, welcher ebenfalls eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein muss, zugunsten des Schulmittleletats der Grundschule Braunschweig-Timmerlah bzw. deren Rechtsnachfolger überwiesen. Die Spenden und Beiträge dürfen in jedem Falle nur entsprechend II.1 verwendet werden.